

EINSCHREIBEN

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per Mai voraus: post.vr@bgld.gv.at

Eisenstadt, 19. Februar 2024

- Entwurf Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge geändert wird
- Entwurf Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Waasen-Hanság geändert wird
- Entwurf Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Mattersburger Hügelland geändert wird
- Entwurf Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf die im Betreff angeführten VO-Entwürfe, mit welchen jeweils Europaschutzgebiet-Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung abgeändert werden sollen. Hierzu erstatten wir als betroffene Grundeigentümer nachstehende

STELLUNGNAHME

innerhalb offener Frist:

1. Als Begründung für die gegenständlichen Verordnungen wird das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2022/2056 angeführt. Auf Grundlage dessen wäre das Mahnschreiben vom 29.09.2022 der Europäischen Kommission zum Anlass genommen worden, alle bestehenden Europaschutzgebiets-Verordnungen zu evaluieren. Der Inhalt des Mahnschreibens ist den Einschreiterinnen nicht im Detail bekannt. Soweit für uns nachvollziehbar, ist vor allem aber Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens bzw. auch des Mahnschreibens (neben z.T. fehlender Schutzgüter) die mangelhafte Ausgestaltung bzw. Umsetzung der Managementpläne der Europaschutzgebiete. Die Problematik, die sich hier – nicht nur für das Burgenland – stellt, ist vor allem auch die Frage der Finanzierung der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Das Burgenland steht vor der Problematik, dass nahezu ein Drittel der Landesfläche als Natura 2000-Gebiete gemeldet wurde.

Diese Meldung zieht unweigerlich die Notwendigkeit der Erstellung und Kundmachung von entsprechenden Managementplänen nach sich. Auf EU-Ebene steht völlig außer Frage, dass zur Umsetzung dieser Managementpläne letztlich namhafte öffentliche finanzielle Mittel erforderlich sind. Auf EU-Ebene sind dabei neben EU-Beteiligungen und Förderungen auch der Vertragsnaturschutz vorgesehen.

Gerade dieser Vertragsnaturschutz fristet in Österreich und insbesondere auch im Burgenland (abgesehen vom Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel) noch weitgehend ein Schattendasein. Völlig außer Streit steht jedoch, dass hoheitlich verfügte Maßnahmen und Einschränkungen, mit welchen Land- und Forstwirte belastet werden, letztlich einer finanziellen Abgeltung bedürfen. Sofern Land- und Forstwirten durch Natura 2000 Kosten und Einkommensverluste entstehen, sind diese abzugelten. Bei den gegenständlichen Novellierungen entsteht vor allem angesichts der dort jeweiligen Erläuterungen zu den jeweils unter § 7 bzw. § 5 „Nutzung“ dargestellten Regelungen jedoch der Eindruck, dass hier – im Ergebnis – eine entschädigungslose Enteignung der Land- und Forstwirte vorgenommen werden soll. Hierzu im Einzelnen:

2. Der von uns angesprochene § 7 bzw. § 5 „Nutzung“ der im Betreff angeführten VO-Entwürfe enthält – soweit überblickbar – durchgehend die inhaltlich gleiche Regelung. Diese Regelung ist:

- **In sich widersprüchlich;**
- **negiert die Kompetenzverteilung gemäß B-VG;**
- **bringt im Ergebnis – insbesondere, wenn man die Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergänzend heranzieht – eine entschädigungslose Enteignung (Stichworte: Neophytenbekämpfung / „Verbot“ Obst- und Weinbau sowie Christbaumkultur) der Forst- und Landwirte mit sich;**
- **verhindert eine zukünftige nachhaltige Sicherung bzw. Entwicklung des Weinbaus / Obstbaus in weiten Teilen des Burgenlandes**

weshalb massive (verfassungs-) rechtliche Bedenken bestehen.

3. Eingriff in den Kompetenztatbestand des Bundes-Artikel 10 Absatz 1 Z 10 B-VG „Forstwesen“: Die in Rede stehende Bestimmung des § 7 bzw. § 5 greift – soweit sie die forstwirtschaftliche Nutzung regelt – in die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und zur Vollziehung ein. Unter Forstwesen werden bekanntlich alle auf die Pflege, Erhaltung und den Schutz des Waldes bezughabenden Maßnahmen verstanden (VfSlg 2191/1951). Wenn nun in § 7 bzw. § 5 Abs. 1 letzter Satz ausgeführt wird *„Ebenso weiterhin zulässig ist die Kulturverjüngung mit einheimischem, standortgerechtem Pflanzenmaterial im Rahmen einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung.“* so bedeutet dies im Zusammenhang mit dem ersten Satz *„Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig, solange diese der Einhaltung des Schutzzwecks des § 3 nicht entgegensteht.“*, **dass hier das Land Burgenland eine Kompetenz zur Regelung des Forstwesens in Anspruch nimmt, welche ihm nicht zukommt.** Aus dieser Bestimmung ist nämlich abzuleiten, dass eine „nicht nachhaltige und nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 entsprechende forstwirtschaftliche Nutzung“ unzulässig ist. **Letztlich regelt die Bestimmung die Pflege und die Erhaltung des Waldes, in dem sie diese auf eine „Kulturverjüngung mit einheimischem, standortgerechtem Pflanzenmaterial“ einschränkt. Auch diese Kompetenz kommt dem Land Burgenland nicht zu.**

4. Hinzukommt die **inhaltliche Unbestimmtheit** der oben dargestellten forstrechtlichen Regelung. Bekanntlich müssen Gesetze ausreichend bestimmt sein. Die Novelle verwendet nun völlig unbestimmte Begriffe wie:

- **„Kulturverjüngung“:** Kulturverjüngung ist im Forstwesen nicht gebräuchlich und unbekannt, d.h. er wird von Forstwirten nicht gebraucht. Der Begriff „Kulturverjüngung“ ist auch nicht definiert, sodass der Rechtsunterworfenen auch nicht nachvollziehen kann, was mit diesem Begriff gemeint sein soll. Eine Überprüfung eines Vollzugsaktes mit dem Gesetz ist daher gleichfalls nicht möglich.

- **„Einheimisch“:** Auch einheimisch ist kein Begriff aus der Forstwirtschaft. Insbesondere kommt im gesamten Forstgesetz 1975 (ForstG) dieser Begriff nicht vor. Das Forstgesetz kennt nur den Begriff von „fremdländischen Arten“. „Einheimisch“ ist jedoch keine Begrifflichkeit im Forstgesetz. Auch hier gilt das oben Gesagte: Eine Übereinstimmung eines Vollzugsaktes mit dem Gesetz wird nicht möglich sein.
- **„Standortgerecht“:** Auch standortgerecht (möglicherweise meint der Ordnungsgeber hier „standorttauglich“?) ist keine forstliche Begrifflichkeit. Wie sich aus den Erläuterungen zur Bestimmung ergibt, zielt „einheimisch“ und „standortgerecht“ auf Neophyten ab. Gerade Neophyten sind aber durchaus „standortgerecht“, wie gerade das Aufkommen invasiver Arten am Beispiel des Götterbaumes oder auch der Robinie (Scheinakazie) zeigt. Gerade die Scheinakazie (Robinie) ist im Burgenland als standortgerecht zu betrachten. Ähnliches gilt für den Götterbaum, der auf den burgenländischen Standorten aufgrund der klimatischen Veränderungen zunehmend aufkommt.
- **Unklar ist auch, ob einheimisch auf Österreich / den Pannonischen Naturraum / die EU referenziert. Auch hier wäre eine Klarstellung erforderlich.**

5. Zum Begriff der in den Erläuterungen gebrauchten Neophyten ist vorab klarzustellen, dass es an wissenschaftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Erkenntnissen fehlt, inwieweit Neophyten nicht günstig bzw. ungünstig für den Schutzgegenstand sind. Wir legen hierzu einen Fachartikel „Über Sinn und Unsinn der Bekämpfung invasiver Neophyten“ als **Anlage ./A** vor. Nur weil etwas ein „Neophyt“ ist, bedeutet dies nicht, dass er schädlich für den Erhalt von Schutzgütern ist oder sogar zu einer Verbesserung führt. In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, was der Landesgesetzgeber überhaupt mit „Neophyt“ meint. Meint er damit alle nach 1492 nach Europa gekommene Arten? Unter diesem Gesichtspunkt müsste das Land unter den landwirtschaftlichen Regelungen in § 7 bzw. § 5 dann wohl auch neophytische Arten wie Mais, Kartoffeln, Tomaten, Paprika, Sojabohne, usw. regeln. Möglicherweise meint der Landesgesetzgeber mit seinem Entwurf aber **„invasive Neophyten“**. Es erscheint wohl sachgerecht, dass „invasive Neophyten“ – hierzu existiert ja aber auch eine entsprechende Richtlinie der EU – verhindert werden sollen. Dies jedoch nur im Sinne, dass derartige „invasive Neophyten“ nicht aktiv ausgepflanzt werden dürfen. **Hier sollte in jedem Fall auf bewährte EU-weit geltende Regelungen = Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie die „Unionsliste“ invasiver Arten zurückgegriffen werden.**

6. In diesem Zusammenhang müsste wohl auch berücksichtigt werden, dass es letztlich um den Erhalt bzw. die Verbesserung der Schutzgegenstände geht. Nun kann es aber gerade angesichts der massiven Klimaänderungen, der damit einhergehenden Trockenheit gerade so sein, dass auch das Burgenland hinkünftig auf Neophyten, d.h. fremdländische Arten im Sinne des Forstgesetzes angewiesen sein wird. Letztlich geht es bei einigen Schutzgegenständen gerade darum, einen **„klimafitten Wald“ bzw. auch eine „klimafitte Landwirtschaft“ zu schaffen. Angesichts des Klimawandels wird das bloße Abstellen auf „einheimische“ Pflanzen bzw. Bäume nicht das Auslangen zu finden sein.**

Es wird sowohl die Land- und Forstwirtschaft im Sinne einer standortgerechten Auswahl letztlich auch auf nicht einheimische Arten (fremdländische Arten) zurückgreifen müssen.

7. Anknüpfend an die vorherstehenden Punkte ist zu berücksichtigen, dass gerade verstärkt durch die klimatischen Veränderungen sich verschiedene Neophyten in den letzten Jahrzehnten stark entwickelt und zum Teil flächendeckende Bestände entwickelt haben. Die klimatischen Veränderungen werden sich fortsetzen. Letztlich könnte daher die Umsetzung der gegenständlichen Novellen dazu führen, dass derzeit bestockte Flächen in letzter Konsequenz ihre Eigenschaft als Wald – mit allen negativen, auch klimapolitischen – Konsequenzen verlieren könnten. Aufgrund der klimatischen Veränderungen

hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass „neophytische Holzgewächse“ gut aufwachsen, hingegen ehemals einheimische Holzgewächse nicht aufwachsen.

8. Als Zwischenergebnis zusammengefasst sollte daher hinsichtlich der forstlichen Regelungen:

- Auf die Kompetenz des Bundes Artikel 10 Absatz 1 Z 10 B-VG Rücksicht genommen werden.
- Eine Klarstellung hinsichtlich der verwendeten Begriffe „Kulturverjüngung“ / „einheimischen“ / „standortgerechtem Pflanzenmaterial“ vorgenommen werden.
- Auf bewährte Regelungen („Unionsliste invasiver Arten“) zurückgegriffen werden.
- Jedenfalls muss auf die Baumarten des Forstgesetzes bzw. den dortigen Anhang 1 zum Forstgesetz abgestellt werden. Es muss klargestellt werden, dass die im Forstgesetz geregelten Arten selbstverständlich auch im Burgenland auf den FFH-Flächen weiterhin zulässig sind.

9. In diesem Zusammenhang müsste auch eine Klarstellung in Bezug auf die Erläuterungen zur Forstwirtschaft erfolgen. Aus den Erläuterungen ist nämlich abzulesen, dass der Verordnungsgeber den § 7 bzw. § 5 der Verordnung dahingehend verstanden haben möchte, dass die Forstwirte zu einem aktiven Tun „Unterbinden des Eintrages von Neophyten“ bzw. Sicherstellung, dass bei Kulturverjüngung keine Neophytenansiedelung erfolgt verpflichtet sind. Eine derartige kostenintensive Arbeitsleistung der Forstwirte muss vom Land Burgenland auch abgegolten werden.

10. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang nicht recht verständlich, wie bei einer Kulturverjüngung in diesen natürlichen Prozess eingegriffen werden soll? Kulturverjüngung ist – das wird auch in den Erläuterungen richtig erkannt – ein natürlicher Prozess („Alles, was von selbst aufgeht“). Damit sind aber letztlich auch Neophyten und insbesondere auch invasive Neophyten umfasst. Nachdem es sich um einen natürlichen Vorgang handelt, ist ein Eingriff in diesen nicht möglich bzw. letztlich nur mit einem hohen Aufwand (auch finanziellem Aufwand) möglich, der dann auch abzugelten sein wird.

11. Zu den landwirtschaftlichen Regelungen in § 7 und § 5: § 7 bzw. § 5 des Entwurfes der gegenständlichen Verordnungen erklärt eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung für weiterhin zulässig, solange diese der Einhaltung des Schutzzwecks gemäß § 3 nicht entgegensteht. Erneut ist diese Bestimmung inhaltlich unbestimmt und ist unklar, **welche landwirtschaftliche Nutzung der Einhaltung des Schutzzwecks entgegensteht oder auch nicht entgegensteht. Hier wird völlig unbestimmt auf alle Schutzgegenstände abgestellt, unabhängig davon, ob diese durch die landwirtschaftliche Nutzung überhaupt beeinflussbar sind oder auch nicht.** Einer willkürlichen Vollziehung ist damit Tür und Tor geöffnet.

11.1. Im Weiteren wird für weiterhin zulässig die Änderung der Fruchtfolge bei einjährigen Ackerkulturen, der Wechsel zwischen ein- und mehrjährigen Kulturen, sofern es sich bei letzteren nicht um Dauerkulturen handelt, sowie der Wechsel von ein- und mehrjährigen Kulturen auf Dauergrünland, sofern dies im Rahmen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung geschieht, für jedenfalls zulässig erklärt. Das Verhältnis zwischen einer mehrjährigen Kultur und „Dauerkultur“ ist unklar. Eine Dauerkultur hat grundsätzlich nichts mit einer mehrjährigen Kultur zu tun. Eine mehrjährige Kultur ist – faktisch – endlich, d.h. von einer mehrjährigen Kultur kann wieder auf eine einjährige Kultur umgestellt werden. Nach dem Verordnungsentwurf ist eine „Dauerkultur“ letztlich auch eine mehrjährige Kultur. Der Verordnungsentwurf sagt letztlich eigentlich aus, dass wenn es sich gegenständlich um eine „Dauerkultur“ handelt (wie z.B. Dauergrünland oder Obstbau oder auch Weinbau) ein Wechsel von Weinbau auf eine einjährige Klee-, Gras- Ackerfläche nicht zulässig ist – ist dies wirklich Absicht des Verordnungserlassers?

11.2. Anknüpfend an den obigen Punkt wird die gebräuchliche Definition von einjährig / mehrjährig / Dauerkultur in der nachstehenden Tabelle (auf Grundlage der in Österreich durchgehend angewandten AMA-Richtlinien) wiedergegeben:

Teil der Fruchtfolge = Ackerland		Nicht Teil der Fruchtfolge = Grünland oder Spezialkulturen, Weinflächen
Einjährige Ackerkulturen	Mehrjährige Ackerkulturen	Mehrjährige Dauerkulturen
Kulturen, welche die vollständige Entwicklung von Anbau bis Ernte innerhalb eines Jahres durchlaufen und danach umgebrochen werden.	Kulturen, welche vom Anbau bis zur (letzten) Ernte über einen längeren Zeitraum als ein Jahr aber höchstens 5 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Dies kann zum Zwecke der Vermehrung (Samenbildung erst im 2. Jahr) oder aufgrund mehrmals möglicher Ernte der Fall sein.	Kulturen, welche mehr als 5 Jahre auf derselben Fläche verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern.
Beispiele: Weizen, Mais, Soja, Sonnenblume, Erbse...	Beispiele: Spargel, Erdbeeren, Luzerne, Klee gras, <i>Wechselwiese?</i>	Beispiele: Obst, Wein, Hopfen, Christbaumkulturen, Baumschulen, Strauchobst, Dauergrünland (inkl. <i>Wechselwiese?</i>)

Eine Wechselwiese deckt sich mit der Definition von „Dauergrünland“, jedoch wird sie bei der AMA unter den Ackerkulturen gelistet. Wechselwiesen werden normalerweise als Teil der Fruchtfolge betrachtet, da sie vor dem Ablauf von 5 Jahren umgebrochen werden. Auch hier müsste die Regelung in Einklang mit anderen (auch) bundesrechtlichen bzw. bundesweit geltenden Bestimmungen gebracht werden. Seitens der AMA wird z.B. unter Dauerkultur eine Kultur verstanden, die auf mehr als 5 Jahre angelegt ist. Auch zu diesem Punkt ist das Verhältnis zwischen der Landesbestimmung und den Bundesregelungen unklar und wäre anzupassen.

12. Zum Weinbau (sowie Obstbau): Die Novelle würde in letzter Konsequenz aber auch einen massiven Eingriff in den burgenländischen Weinbau bedeuten: **Weite Teile der Gegenstand der Novellen bildenden Europaschutzgebiete, insbesondere das Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge ist eine seit Jahrhunderten durch den Wein und Obstbau geprägte Region.** Dies hatte die Burgenländische Landesregierung seinerzeit bei Erlassung der Verordnung vom 19. März 2013, mit der der Neusiedler See und seine Umgebung sowie das Nordöstliche Leithagebirge hier zum „Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge“ erklärt wurde, auch erkannt. In den dortigen Erläuterungen wird ausdrücklich auf die strukturierten Weingärten sowie Obstkulturen verwiesen. Sind gerade die Weinbauflächen als auch die darin verstreut situierten Obstbauanlagen, die für die Diversität und den Erhalt der Schutzgegenstände sorgen. **Die geplanten Inhalte der Verordnung würden die Neuanlagen – aber auch wieder die Rekultivierung - von Obstwiesen und Weinbauflächen verhindern.** Dabei stellen gerade Obstwiesen und biologisch geführte Weingärten Biodiversitätshotspots dar.

Gerade in Streuobstwiesen können Bäume altern und Mikrohabitate entwickeln. Deshalb sind diese für Höhlenbewohner besonders wichtig. Die alten Rinden bilden einen wichtigen Lebensraum für xylobionte Käferarten, auch lockt das Obst zahlreiche Insekten an, welche als Nahrungsquelle wiederum das Vogelvorkommen verbessern. Vogelarten, wie der Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*) und Grauspecht (*Picus canus*) und die Zwergohreule (*Otus scops*) sind auf diese Lebensraumarten angewiesen. Auch FFH-Fledermausarten, wie die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) profitieren vom Obstbau. Ähnlich den Streuobstwiesen stellen auch Weingärten einen wichtigen Lebensraum für eine Vielzahl an Arten dar. Die Wiesenbereiche zwischen den Weinreben werden zumeist extensiv gepflegt und bieten so ein geeignetes Habitat für Insekten. Auch gefährdete Nagetiere, wie das Europäische Ziesel (*Spermophilus citellus*) oder auch der Feldhamster (*Cricetus cricetus*), bewohnen Weingärten.

Zusätzlich sichern Obstwiesen und Weingärten die regionale Lebensmittelversorgung und bilden gerade im Burgenland das Rückgrat der burgenländischen (Land)Wirtschaft. Zudem bilden sie durch die CO₂-Speicherung einen wichtigen Bestandteil des Klimaschutzes.

12.1. Im Weinbau, bei dem es sich laut VO-Novelle um eine „Dauerkultur“ handelt, ist es üblich und zur Sicherung der Qualitäten notwendige Praxis, **dass nach einigen Jahrzehnten entweder der Weingarten neu ausgepflanzt wird, d.h. frische Reben gesetzt werden (was nach der Verordnung möglicherweise unzulässig wäre – die Verordnung ist auch hier unklar) bzw. kommt es auch vor, dass diese Dauerkultur wieder in Ackerland umgebrochen wird.** Die Verordnung verhindert beide Fälle und stellt daher auch einen verfassungswidrigen Eigentumseingriff dar.

12.2. Wie bereits oben ausgeführt, wird sich die Landwirtschaft den klimatischen Veränderungen anbauen müssen. Dies gilt insbesondere auch für den Obst- und Weinbau im Burgenland. Die Trockenheit in Verbindung mit dem Temperaturanstieg wird dazu führen, **dass verschiedene Weinbauflächen aber auch Obstbauflächen in Zukunft nicht mehr als solche genutzt werden können. Die Landwirtschaft wird diesbezüglich auf neue Flächen ausweichen müssen. Dies wird durch die gegenständlichen Novellen verhindert! Letztlich bedeuten daher die gegenständlichen Novellen das Aus für eine nachhaltige zukünftige Entwicklung des Obst- und Weinbaus im Burgenland.**

12.3. Als der Burgenländischen Landesregierung bekannt vorausgesetzt werden darf weiters der Umstand, dass derzeit – geschätzt – jedenfalls mehr als 50 % der an sich für den Weinbau vorgesehenen und gewidmeten Flächen **derzeit unbestockt sind**. Zum Teil werden hier andere Kulturen (ein-/mehrjährige) geführt, zum Teil handelt es sich letztlich um Grünbrache. Die Einschreiter verweisen hierzu auf die Darstellung in www.riedenkarten.at sowie als Beispiel einen Auszug hieraus zeigend die durch die Novelle zur Verordnung Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge betroffenen Flächen (Rieden) in den Gemeinden Schützen am Gebirge, Donnerskirchen und Purbach am Neusiedler See (**Anlage ./B**). Die in der Karte ausgewiesenen rosa Flächen stellen Weinbaufluren bzw. Weinbaurieden dar, tatsächlich bestockt sind derzeit jedoch nur die dunkelrosa eingefärbten Flächen. Die Situation ist in allen durch die gegenständlichen Verordnungen betroffenen Weinbauflächen ähnlich. **Der Verordnungstext in der derzeitigen Fassung kann derzeit nur so gelesen werden, dass die derzeit nicht bestockten Weingartenflächen (da z.B. durch ein- und mehrjährige Kulturen genutzt) in Zukunft nicht mehr bestockt werden dürfen. Dies kann wohl nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein.**

13. Zum Thema Jagd: In den nunmehrigen Schutzgegenständlichen werden auch Vogelarten geführt, die im Burgenland jagdbares Wild darstellen. Auch hier ist eine Klarstellung erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Arten z.B. Graugans, Saatgans, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Löffelente, Pfeifente, Wachtel und Bekassine. Nachdem diese Arten bejagt werden dürfen, wäre in § 7 Absatz 2 bzw. § 5 Absatz 2 jeweils auch auf die einschlägigen Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes bzw. die Bestimmungen der Burgenländischen Wildstandsregulierungsverordnung zu referenzieren.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung der oben stehenden Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt

Domänen Privatstiftung

Esterhazy Privatstiftung

vertreten durch die Esterhazy Betriebe AG



OFM DI Peter Fischer
Betriebsleiter Forst



Fö Ing. David Simon
Leitung Jagdbetrieb

Anlage ./A – Artikel „Über Sinn und Unsinn der Bekämpfung invasiver Neophyten“ aus der Zeitschrift ÖKO.L 3972 (2017)
Anlage ./B – Ausschnitt aus „RIEDENKARTEN.at“